

Amtliche Bekanntmachung

Kleve, 08.03.2012

Laufende Nummer: 05/2012

Sechste Änderungssatzung zur Grundordnung der Hochschule Rhein-Waal

Herausgegeben
von der Präsidentin
der Hochschule Rhein-Waal

Landwehr 4, 47533 Kleve

Sechste Änderungssatzung zur Grundordnung der Hochschule Rhein-Waal

vom 05.03.2012

Aufgrund des § 2 Abs. 4 Satz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung des Hochschulfreiheitsgesetzes vom 31. Oktober 2006 (GV.NRW. 2006 S. 474), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Änderung des Hochschulgesetzes, des Kunsthochschulgesetzes und weiterer Vorschriften vom 31.01.2012 (GV.NRW. 2012 S. 90), sowie des § 2 Abs. 2 des Fachhochschulerrichtungsgesetzes 2009 in der Fassung des Fachhochschulausbaugesetzes vom 21. April 2009 (GV. NRW. 2009 S. 255) wird die Grundordnung der Hochschule Rhein-Waal vom 13.07.2009 (Amtliche Bekanntmachung 01/2009) in der Fassung der Fünften Änderungssatzung vom 17.10.2011 (Amtliche Bekanntmachung 21/2011) wie folgt geändert:

Artikel 1

1. Nach § 5 wird folgender § 6 eingefügt:

§ 6 Hochschulkommissionen

(1) Zur Beratung des Präsidiums, des Senats, der Fakultäten und sonstigen Einrichtungen werden vier Kommissionen mit folgenden Aufgaben gebildet:

1. Kommission für Forschung und Wissenstransfer
2. Kommission für Lehre, Studium und Weiterbildung
3. Kommission für Finanzen, Planung und Struktur
4. Kommission für Informationstechnologie und Bibliothek.

(2) Der Zuschnitt der Aufgabenbereiche der Kommissionen wird erstmalig durch das Gründungspräsidium und nachfolgend durch den Senat im Einvernehmen mit dem Präsidium festgelegt.

(3) Den Kommissionen gehören als stimmberechtigte Mitglieder jeweils an:

- fünf Professorinnen oder Professoren,
- zwei wissenschaftliche Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter,
- eine weitere Mitarbeiterin oder ein weiterer Mitarbeiter,
- zwei Studierende.

Den Vorsitz in der Kommission Forschung und Wissenstransfer und in der Kommission Lehre, Studium und Weiterbildung führt das für den Aufgabenbereich zuständige Präsidiumsmitglied. Die oder der Vorsitzende verfügt über ein Stimmrecht. Den Vorsitz in der Kommission Finanzen, Planung und Struktur führt im Bereich Finanzen die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident für die Wirtschafts- und Personalverwaltung und für den Bereich der Planung und Struktur die Präsidentin oder der Präsident. Den Vorsitz in der Kommission Informationstechnologie und Bibliothek führt für den Bereich Informationstechnologie die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident für die Wirtschafts- und Personalverwaltung und für den Bereich Bibliothek die Präsidentin oder der Präsident. Die oder der Vorsitzende verfügt über ein Stimmrecht in Angelegenheiten seines Bereiches. In übergreifenden Angelegenheiten wird das Stimmrecht gemeinsam ausgeübt. Präsidiumsmitglieder werden im Verhinderungsfall durch ein anderes Mitglied des Präsidiums vertreten.

(4) Die Mitglieder der Hochschulkommissionen nach Abs. 3 werden vom Senat auf Vorschlag der Fakultäten nach Gruppen getrennt gewählt. Ihre Amtszeit beträgt zwei Jahre, die der studentischen Mitglieder ein Jahr. Die Wahl bedarf der Mehrheit der entsendenden Gruppe im Senat. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung des Senats.

(5) Bei Bedarf können weitere Hochschulmitglieder beratend hinzugezogen werden.

(6) Die Organe der Hochschule Rhein-Waal und die Fakultäten, die Gremien und die Funktionsträger haben den Vorsitzenden der ständigen Hochschulkommissionen im Rahmen ihrer Zuständigkeitsbereiche Auskunft zu erteilen.

2. Die bisherigen §§ 6 bis 13 werden §§ 7 bis 14.

Artikel 2

§ 11 Abs. 2 Satz 3 (§ 10 Abs. 2 Satz 3 a.F.) wird wie folgt geändert:

Die Gleichstellungsbeauftragte hat zwei Stellvertreterinnen, je eine an den Standorten Kleve und Kamp-Lintfort, die von den Mitgliedern der Gleichstellungskommission auf Vorschlag der Gleichstellungsbeauftragten gewählt werden.

Artikel 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Rhein-Waal in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Präsidentin der Hochschule Rhein-Waal vom 06.03.2012.

Kleve, den 06.03.2012

Die Präsidentin
der Hochschule Rhein-Waal
Professor Dr. Marie-Louise Klotz